§ 85 Vertretung

[1]Beschließt der Landtag, die Anklage zu erheben, so bestimmt er aus der Mitte der Mehrheit gemäß § 84 Abs. 3 Satz 2 binnen einer Frist von zwei Wochen diejenigen Mitglieder des Landtags, die die Anklageschrift verfassen und für den Landtag nach den Bestimmungen der Art. 31 ff des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof Anklage erheben und sie vertreten. [2]Mehrere Bevollmächtigte können ihre Rechte nur gemeinsam und einheitlich ausüben. [3]Die Übernahme dieses Amtes ist Pflicht.